



GRB 2023-250 28.04.20 Allgemeine Akten

CMI 2022-362 Benutzungsreglement für die Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde Niederweningen; Teilrevision Benutzungsreglement

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 307 vom 14. November 2022 hat der Gemeinderat dem Erlass des Benutzungsreglements für die Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde (Benutzungsreglement) zugestimmt und dieses per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Darin sind unter anderen einige Themen geregelt, die seit der Inkraftsetzung zu vermehrten Diskussionen mit Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vereinen führt.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 89 vom 3. April 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, dass am aktuellen Benutzungsreglement festgehalten werden soll und aktuell keine Teilrevision erfolgt.

Folgende Artikel führen weiterhin zu Diskussionen mit der Bevölkerung und Vereinen und sind nicht klar geregelt. Die Umsetzung des GRB 2023-89 ist nicht möglich da sich einige Aussagen widersprechen und dies ein administrativer Mehraufwand bedeutet.

Art. 6 Feiertage

¹ An den folgende ortsüblichen Feiertagen (Karfreitag bis und mit Ostermontag, Auffahrt inkl. Brücke und Wochenende, Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag, 1. Mai, 1. August, Weihnacht/Neujahr 24. Dezember bis und mit 2. Januar) wird der Gemeindesaal nicht vermietet.

Der Musikverein nutzt die Feiertage vom 1. Mai und 1. August jeweils zu Probezwecken und ist deshalb auf die Nutzung des Gemeindesaals angewiesen.

Art. 8 Nutzung Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude

¹ Das Sitzungszimmer im Feuerwehrgebäude wird grundsätzlich nicht öffentlich vermietet und dient hauptsächlich der Gemeinde Niederweningen für interne Zwecke.

Das Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude wird bereits an diverse Organisationen und Vereine vermietet. Eine Vermietung nur auf telefonische Anfrage bedeutet ein massiver administrativer Mehraufwand durch die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung muss jede elektronische Anfrage bestätigen, zudem hat die Gemeinde und die Feuerwehr sowieso Vorrang.

Art. 14 Benutzungsgebühren

⁵ Vereine mit Sitz in Niederweningen und Institutionen an welchen die Politische Gemeinde Niederweningen beteiligt ist (Zweckverbände, Kultur Wehntal, Bewegung und Sport Wehntal plus, Jugendarbeit Wehntal etc.) haben Anspruch auf jährlich insgesamt zwei kostenlose Nutzungen.

⁶ Ausgenommen sind allfällige Zusatzgebühren (Nachreinigung etc.).

Bereits an der Vereinssitzung vom 11. Januar 2023 haben diverse Vereine angefragt, ob es für weitere gemeinnützige Anlässe von Vereinen eine Reduktion oder einen Erlass der Gebühren geben könnte. Aktuell haben lediglich der Blutspendeverein sowie der Frauenverein Niederweningen mehr als zwei Reservationen für das Jahr 2023 getätigt.

Art. 18 Dekoration

¹ Es sind ausschliesslich die vorgesehenen Hilfsmittel zu verwenden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und anderes Befestigungsmaterial darf weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden) verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Die Beschreibung von vorgesehenen Hilfsmittel ist unzureichend und nicht verständlich formuliert.

Erwägungen

Der Gemeinderat Niederweningen erkennt die Notwendigkeit zur Teilrevision des Benutzungsreglements für die Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde (Benutzungsreglement).

Art. 6 Feiertage

Der Gemeindesaal soll künftig an den Feiertagen vom 1. Mai und 1. August vermietet werden. An den anderen Feiertagen sollen Anfragen weiterhin abgelehnt werden.

¹ An den folgenden Tagen wird der Gemeindesaal nicht vermietet: Karfreitag bis und mit Ostermontag, Auffahrt inkl. Brücke und Wochenende, Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag, Weihnacht/Neujahr 24. Dezember bis und mit 2. Januar.

Art. 8 Nutzung Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude

Das Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude soll analog dem Gemeindesaal tageweise oder stundenweise gemietet werden können. Das Sitzungszimmer dient weiterhin hauptsächlich der Gemeinde Niederweningen für interne Zwecke. Daraus resultiert ein neuer Artikel betreffend der Nutzungsdauer. Die Gebühren für die Nutzung des Sitzungszimmers ist im Anhang des Benutzungsreglement ersichtlich.

¹ Das Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude dient hauptsächlich der Gemeinde Niederweningen für interne Zwecke.

Art. 9 Nutzungsdauer Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude (neu)

¹ Das Sitzungszimmer kann stundeweise gemietet werden.

Art. 14 Nutzungsgebühren (neu Art. 15)

Vereine mit Sitz in Niederweningen sollen generell Anspruch auf kostenlose Nutzungen zu Vereinszwecken (keine privaten Nutzungen) haben. Die Anzahl von zwei jährlichen kostenlosen Nutzungen soll aufgehoben werden. Ausgenommen sind dabei allfällige Zusatzgebühren (Bestuhlung, Kaffee, Nachreinigung, Ersatz Inventar und Missachtung des Rauchverbots).

⁵ Vereine mit Sitz in Niederweningen und Institutionen, an welchen die Politische Gemeinde Niederweningen beteiligt ist, (Zweckverbände, Kultur Wehntal, Bewegung und Sport Wehntal plus, Jugendarbeit Wehntal etc.) haben Anspruch auf kostenlose Nutzung zu Vereinszwecken (keine privaten Nutzungen).

⁶ Ausgenommen sind allfällige Zusatzgebühren (Bestuhlung, Kaffee, Nachreinigung, Ersatz Inventar und Missachtung des Rauchverbots).

Art. 18 Dekoration (neu Art. 19)

Als vorgesehene Hilfsmittel gelten alle fest installierten Mittel, welche zum Aufhängen von Dekorationen benutzt werden kann.

¹ Es sind ausschliesslich die fest installierten Hilfsmittel zu verwenden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und anderes Befestigungsmaterial darf weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden) verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Teilrevision des Benutzungsreglements wird zugestimmt.
2. Das überarbeitete Benutzungsreglement wird rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
3. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der amtlichen Publikation und der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde über die Inkraftsetzung beauftragt. Weiter ist das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
4. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird beauftragt, die Vereine per E-Mail über die Änderungen zu informieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an (Beilage Benutzungsreglement):
 - Amtliches Publikationsorgan (Homepage + Schaukasten)
 - Martin Eberhard, Liegenschaftenvorsteher
 - Roger Wiederkehr, Vorsteher Gesellschaft und Kultur
 - Mark Staub, Gemeindepräsident
 - Roger Meyer, Leiter Bau und Liegenschaften
 - Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 20. September 2023